

STADT HEINSBERG

BEBAUUNGSPLAN NR. 29

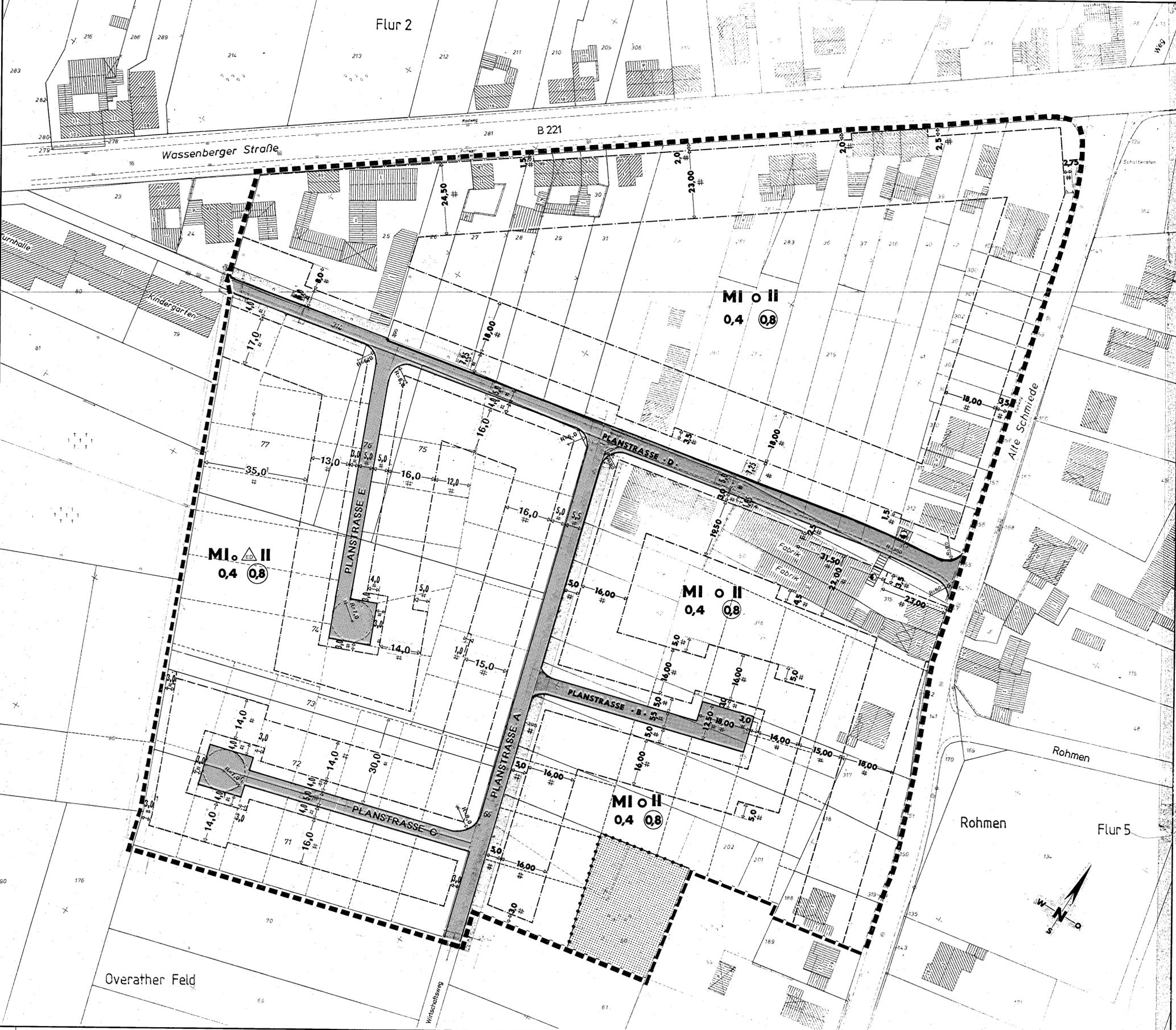


UNTERBRUCH ALTE SCHMIEDE GEM. UNTERBRUCH, FLUR 6 M.:1:500

ENTWURF: STADT HEINSBERG DER STADTDIREKTOR PLANUNGSAMT 2. ÄNDERUNG



ÜBERSICHTSPLAN M.: 1:10000



- PLANZEICHEN:**
NACH DER PLANZEICHENVERORDNUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 - - - - - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - FLURSTÜCKSGRENZE (VORHANDENE)
 - - - - - FLURSTÜCKSGRENZE (VORGESCHLAGENE)
 - BAUGRENZE
 - STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
 - STRASSENABGRENZUNGSLINIE
 - GRÜNLÄCHEN ÖFFENTLICHER STRASSEN
 - GRÜNLÄCHE ALS PARKANLAGE
 - GRÜNLÄCHE ALS KINDERSPIELPLATZ (AUSSERHALB DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES)
 - MI MISCHGEBIET
 - II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
 - 0,4 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND)
 - 0,8 GRUNDFLÄCHENZAHL
 - GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - △ OFFENE BAUWEISE
 - △ NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
 - 3,0 VERMASSUNG
 - FLÄCHE FÜR TRAFOSTATION
 - FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:
NACH DEN VORSCHRIFTEN DES BUNDESBAUGESETZES (BauG) UND DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)

HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN:
DIE OBERKANTE DES ERDGESCHOSSFUSSBODENS DER WOHNGEBÄUDE DARF HÖCHSTENS 0,60M ÜBER DER BODSTEINOBERKANTE LIEGEN. DIESES HÖHENMAß BEZIEHT SICH AUF DIE BODSTEINOBERKANTEN, DIE STRASSESEITIG IN DER MITTE EINES JEDEN GRUNDSTÜCKES LIEGEN.

GARAGEN:
GARAGEN SIND UNMITTELBAR AN DEN ERSCHLIESSUNGSSTRASSEN UNTER EINHALTUNG EINES MINDESTABSTANDES VON 500M VON DER STRASSENABGRENZUNGSLINIE ANZUORDNEN.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
Gem. § 9 Abs.4 BauGB in Verbindung mit § 81 Abs.4 BauONW

AUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
BEI GEBÄUDEN MIT ZWEI VOLLGESCHOSSEN DARF DIE DACHNEIGUNG 30° NICHT ÜBERSTEIGEN. KNIESTÖCKE (DREMPEL) SIND HIERBEI UNZULÄSSIG.

BEI GEBÄUDEN MIT NUR EINEM VOLLGESCHOSS IST EINE DACHNEIGUNG BIS 40° ZULÄSSIG. KNIESTÖCKE (DREMPEL) DÜRFEN HIERBEI EINE HOHE VON 0,60M NICHT ÜBERSTEIGEN.

EINFRIEDIGUNGEN
EINFRIEDIGUNGEN ENTLANG DEN VERKEHRSFLÄCHEN SOWIE ZWISCHEN DIESEN UND DEN PARALLEL DAZU FESTGEGEBENEN BAUGRENZEN DÜRFEN EINE HOHE VON 0,60M NICHT ÜBERSTEIGEN.

Verfahrensdaten der 2. Änderung

Dieser Plan wurde nach Katasterunterlagen und örtlicher Aufmessung hergestellt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Heinsberg, den 28.04.1994

gez. Birkenbach
Öffentl. best. Verm. Ing.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluß des Rates der Stadt Heinsberg vom 29.03.1995 aufgestellt worden.

Heinsberg, den 13.07.1995

Der Bürgermeister
(Knoth)

Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 2 (2) BauGB am ... zu der 2. Änderung des Bebauungsplanes gehört.

Heinsberg, den ...

Der Stadtdirektor
in Vertretung
(Knarren)
Techn. Baugrunder

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes hat mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB nach örtlicher Bekanntmachung am 08.05.1995 in der Zeit vom 18.05.1995 bis 18.05.1995 öffentlich ausliegen.

Heinsberg, den 13.07.1995

Der Stadtdirektor
in Vertretung
(Knarren)
Techn. Baugrunder

Der Rat der Stadt Heinsberg hat gemäß § 3 (2) BauGB am ... über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen beschlossen.

Heinsberg, den ...

Der Bürgermeister
(Knoth)

Der Rat der Stadt Heinsberg hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB am 21.05.1995 als Satzung beschlossen.

Heinsberg, den 13.07.1995

Der Bürgermeister
(Knoth)

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 11 BauGB am 22.06.1995 angezeigt worden. Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom 24.06.1995 AZ: 1351/12-5241-2041/95

Köln, den 24. August 1995

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Schmidt

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 23.08.1995 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden.

Heinsberg, den 25.09.1995

Der Stadtdirektor
(Knoth)
Techn. Baugrunder

Overrather Feld

Rohmen

Flur 5

